



16.05.2018 13:23

Deut

RECHTS- UND KONSULARABTEILUNG

Stand: Mai 2018

ANSCHRIFT

Jl. M.H. Thamrin No. 1
Jakarta 10310 / Indonesien

WEBSITE

www.jakarta.diplo.de

TEL: +62-21 398 55 172 /173/174

FAX: +62-21 398 55 195

Berlin)

E-MAIL: kontakt-rk@jaka.diplo.de

ÖFFNUNGSZEITEN

MONTAG – FREITAG VON 07.30 – 11.30 UHR

+49-30 5000 67107 (über Auswärtiges Amt

H9 dt

Verpflichtungserklärung für Anträge auf Schengenvisa und nationale Visa

Grundsätzlich weist jeder Visumantragsteller die finanziellen Mittel zur Bestreitung seiner Reise- und Aufenthaltskosten selbst nach. Ist dies nicht möglich, kann eine andere Person sich zur Übernahme der Kosten verpflichten. Für diesen Zweck gibt es die Verpflichtungserklärung nach §§ 66-68 des Aufenthaltsgesetzes.

Nicht erforderlich ist eine Verpflichtungserklärung in folgenden Fällen:

- sofern der Visumantragsteller selbst über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um seine Reise- und Aufenthaltskosten zu bestreiten
- sofern der Visumantragsteller Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner eines Deutschen ist

Umfang der Verpflichtung

Die Verpflichtung umfasst alle Kosten, die der öffentlichen Hand für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum, im Krankheitsfall oder bei Pflegebedürftigkeit verursacht werden könnten. Ebenfalls umfasst die Verpflichtung unter anderem auch die Ausreisekosten und ggfs. die Kosten behördlicher Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts (Ausweisung und Abschiebung) samt Nebenkosten für Begleitpersonal, Übersetzungen, Verpflegung und Abschiebehaf.

Die Verpflichtungserklärung ersetzt nicht die Reisekrankenversicherung. Wird in den jeweiligen Merkblättern zur Visumbeantragung eine Reisekrankenversicherung gefordert, so ist diese abzuschließen, auch wenn eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde.

Aus der Verpflichtungserklärung kann in Deutschland nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vollstreckt werden.

Abgabe der Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtungserklärung kann nur auf dem dafür vorgesehenen amtlichen Vordruck und nur bei folgenden Stellen aufgenommen werden:

- Lebt der Verpflichtungserklärende im Bundesgebiet, so ist die Verpflichtungserklärung grundsätzlich gegenüber der für den vorgesehenen Aufenthaltsort im Bundesgebiet zuständigen Ausländerbehörde abzugeben. Sofern der Dritte in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nimmt diese die Verpflichtungserklärung und die erforderlichen Nachweise im Wege der Amtshilfe entgegen und leitet sie unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde zu.
- Lebt der Verpflichtungserklärende im Ausland, so nimmt die für seinen gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Auslandsvertretung die Verpflichtungserklärung entgegen. Der Verpflichtungserklärende muss, um gegenüber der Botschaft Jakarta eine Verpflichtungserklärung abzugeben, folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - gewöhnlicher Aufenthalt in Indonesien oder Timor-Leste
 - Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit

Die Erklärung wird in der Konsularabteilung zu den oben genannten Öffnungszeiten aufgenommen, nicht in der Visastelle. Ein Termin ist nicht erforderlich. Soweit möglich, wird die Erklärung am selben Tage fertiggestellt. Bitte bringen Sie die nachfolgend genannten Unterlagen mit.

Unterlagen des Verpflichtungserklärenden

- Reisepass
- Aufenthaltserlaubnis oder sonstige Nachweise zum gewöhnlichen Aufenthalt in Indonesien oder Timor-Leste
- Geeignete Belege der finanziellen Leistungsfähigkeit, z. B. Arbeitsvertrag, Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate, deutsche Kontoauszüge der letzten drei Monate

Die Unterlagen werden vertraulich behandelt und nach Prüfung sofort zurückgegeben. Sie dienen ausschließlich der Feststellung der erforderlichen finanziellen Leistungsfähigkeit und werden nicht zu den Akten genommen. Weder die Eingeladenen noch andere Personen erhalten Kenntnis von den Unterlagen. Das Ergebnis der Prüfung der Leistungsfähigkeit findet Eingang in die Verpflichtungserklärung durch Ankreuzen einer der Optionen

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> glaubhaft gemacht | <input type="checkbox"/> nicht glaubhaft gemacht |
| <input type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> nicht nachgewiesen. |

Kann die finanzielle Leistungsfähigkeit weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht werden, so dient die Verpflichtungserklärung lediglich als Einladung. Die Finanzierung muss dann separat nachgewiesen werden.

Angaben zum Visumantragsteller

- Kopie des Reisepasses des Visum-Antragstellers
- Anschrift
- Beziehung (verwandtschaftlicher, geschäftlicher oder anderer Art) zum Verpflichtungsgeber
- Anschrift der Unterkunft, die dem Antragsteller zur Verfügung gestellt wird

Gebühr

Für die Aufnahme der Erklärung wird eine Gebühr von € 29 erhoben, zahlbar in bar in indonesischen Rupiah (IDR) zum Tageskurs der Botschaft.

Gültigkeit der Verpflichtungserklärung / Beantragung des Visums

Bei Beantragung des Visums ist das Original der Verpflichtungserklärung mitzubringen. Es wird dem Antragsteller sofort wieder zurückgegeben. Bei Ausstellung des Visums darf die Erklärung nicht älter als sechs Monate sein. Bei Einreise nach Deutschland sollte das Original mitgeführt werden, denn die Grenzkontrollbehörden sind befugt, auch zu prüfen, ob ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für den beabsichtigten Aufenthalt vorhanden sind.